

Ordnung über das Berufspraktikum im Rahmen des Masterstudiengangs Psychologie (M. Sc. Psychologie)

Diese Ordnung für die berufspraktische Tätigkeit wurde in der Sitzung des Fakultätsrates am 07.05.2007 bestätigt und ist gültig für Studierende, die ab WS 2010/2011 im Master-Studiengang Psychologie (M. Sc. Psychologie) an der Universität Leipzig eingeschrieben sind.

(1) Zweck

Gemäß § 8 der Studienordnung für den Masterstudiengang vom 03.03.2008 ist das Berufspraktikum Bestandteil des Studiums.

(2) Ziel

Ziel des Berufspraktikums ist es, die Studierenden mit den Tätigkeitsfeldern der Psychologie vertraut zu machen. Zum einen soll damit Einblick in die Anwendung psychologischen Fachwissens gewonnen werden, zum anderen soll diese Erfahrung Impulse für das weitere Studium geben.

(3) Voraussetzungen

1. Praktika sind nach dem 1. Semester möglich, sofern folgendes Modul abgeschlossen ist.
 - 11-PSY-21001 Psychologische Diagnostik
2. Vor Beginn des ersten Praktikums müssen die Studierenden an einer allgemeinen Einführungsveranstaltung teilnehmen, die einmal pro Semester angeboten wird. Die Studierenden müssen den Teilnahmenachweis bei der Anmeldung zum Praktikum vorlegen.
3. Um die Anerkennung des Berufspraktikums sicherzustellen, ist folgendes Verfahren vor Beginn des Berufspraktikums einzuhalten:
 - Die/der Studierende hat nachzuweisen, dass sie/er an einer Einführungsveranstaltung gemäß Abs. 2 teilgenommen hat.
 - Die/der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass ihr/ihm die Praktikumsordnung bekannt ist, sie/er auf die Verschwiegenheitspflicht, über die Möglichkeit der privaten Haftpflicht-Vorsorge und des Unfallversicherungsschutzes hingewiesen wurde.
 - Die/der Studierende hat dafür Sorge zu tragen, dass der gewählten Praktikumsstelle die Punkte (3) Abs. 3, (4) Abs. 4, (6) Abs. 1 und 2 sowie (8) Abs. 1 und 2 aus dieser Ordnung vorab bekannt sind.
 - Die gewählte Praktikumsstelle sowie die inhaltlichen Schwerpunkte des geplanten Praktikums werden hinsichtlich ihrer Eignung durch den Praktikumsverantwortlichen geprüft.

(4) Umfang

1. Das Berufspraktikum umfasst eine Dauer von mindestens 12 Wochen.
2. Eine Aufteilung der 12 Pflichtwochen in Teilpraktika ist möglich. Ein Teilpraktikum sollte mindestens 6 Wochen betragen und möglichst an verschiedenen Einrichtungen abgeleistet werden.
3. Das Praktikum bzw. die Teilpraktika sollen i. d. R. als durchgehende Vollzeittätigkeit erbracht werden. Eine studienbegleitende Absolvierung wird nur in Ausnahmefällen und auf Antrag vom Prüfungsausschuss bewilligt. Der Antrag ist formlos zu stellen. Die zeitliche Planung ist darzulegen.
4. Während des Praktikums erfolgt die Tätigkeit im Rahmen der Arbeitszeitregelung der jeweiligen Einrichtung (Vollzeit, 30-40 Std./Woche). Wird das Praktikum gemäß Abs. 3 S. 2 studienbegleitend

absolviert, ist im Hinblick auf die Arbeitszeitregelung für die Darlegung der zeitlichen Planung gemäß Abs. 3 Satz 4 mit der Praktikumsstelle eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Der/dem Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, für maximal 1/2 Arbeitstag pro Woche an der Universität anwesend zu sein (z.B. für Prüfungstermine, Literaturrecherchen zu aktuellen Themen des Praktikums, Teilnahme an besonderen wissenschaftlichen Veranstaltungen etc). Diese Halbtage können nicht aufgespart als Block genommen werden und sind ausschließlich für Qualifizierungsaufgaben zu verwenden.

(5) Praktikumsvertrag

Über das Praktikum wird ein Vertrag abgeschlossen (Musterverträge sind im Prüfungsamt einsehbar). In diesem Vertrag sind die inhaltlichen Schwerpunkte des geplanten Praktikums darzulegen und von der Institution zu unterzeichnen.

(6) Inhalt

1. Das Praktikum wird durch in den jeweiligen Institutionen tätige Diplompsychologinnen/ Diplompsychologen oder M.Sc.-Psychologinnen/M.Sc.-Psychologen angeleitet. Im Laufe des Praktikums soll erreicht werden, dass die Studierenden eigenständig, jedoch unter Supervision und in Absprache mit der betreuenden Person die wesentlichen Aufgaben von M.Sc.-Psychologinnen/M.Sc.-Psychologen in diesem Tätigkeitsbereich wahrnehmen.
2. Im Interesse der Praktikantin/des Praktikanten ist darauf zu achten, dass sie/er einen hinreichenden Überblick über die für das jeweilige Berufsfeld typischen Tätigkeiten gewinnt und sich Hilfs- und Routinearbeiten während des Praktikums auf ein vertretbares Maß beschränken. Bei als schwerwiegend erlebten Abweichungen von sinnvollen Aufgaben sollte die/der Studierende Kontakt mit der/dem zuständigen Praktikumsbeauftragten aufnehmen.
3. Mit dem Zweck, innovative Bereiche für M.Sc.-Psychologinnen/M.Sc.-Psychologen zu erschließen, kann in Ausnahmefällen ein entsprechendes Praktikum in Einrichtungen abgeleistet werden, in denen keine Diplompsychologin/kein Diplompsychologe oder keine M.Sc.-Psychologin/kein M.Sc.-Psychologe tätig ist, sofern fachgerechte und dem Ausbildungsziel verpflichtete Betreuung und Anleitung durch eine verantwortliche Professorin/den verantwortlichen Professor gewährleistet ist. Über solche Praktika ohne eine Betreuung durch eine Diplompsychologin/einen Diplompsychologen oder eine M.Sc.-Psychologin/einen M.Sc.-Psychologen vor Ort entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss Psychologie. Dem formlosen Antrag ist eine Betreuungsübernahme-Erklärung der Professorin/des Professors beizulegen, die/der die Betreuung übernimmt.
4. Für den Bereich Klinische Psychologie gilt die Regelung nach Abs. 3 nicht, d.h. Praktika im klinischen Bereich sind nur in Einrichtungen möglich, in denen eine Diplompsychologin/ein Diplompsychologe oder eine M.Sc.-Psychologin/ein M.Sc.-Psychologe die fachliche Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten übernimmt.
5. Die Berufstätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten ist hospitierende Teilnahme oder angeleitete psychologische Berufstätigkeit. Selbsterfahrung, Qualifizierungsmaßnahmen und eigene psychologische Therapie stellen kein Berufspraktikum im Sinne dieser Ordnung dar.
6. Grundlage des Handelns der Praktikantin/des Praktikanten sind die berufsethischen Richtlinien der DGP (Deutsche Gesellschaft für Psychologie) bzw. des BDP (Berufsverband Deutscher Psychologen) und das im Studium erworbene Fachwissen.
7. Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt der Schweigepflicht hinsichtlich der Weitergabe von im Rahmen des Praktikums zur Kenntnis gelangter persönlicher Daten und besonders geschützter Informationen (Patente, Innovationen etc.).

(7) Praktikumsnachweis

Folgende Nachweise sind nach Abschluss des Berufspraktikums vorzulegen:

- a) Nachweis über 12 Wochen Berufspraktikum
- b) Bericht über die Inhalte des Berufspraktikums.

(8) Versicherung

1. Die Studierenden sind während der Praktikumszeit nicht durch die Universität Leipzig unfallversichert. Jede/jeder Studierende hat daher für den Unfallversicherungsschutz durch entsprechende Vereinbarungen mit der Praktikumsstelle selbst Sorge zu tragen.

2. Während des Praktikums unterliegen die Studierenden der fachlichen Aufsicht und den Haftpflichtbedingungen der Praktikumsstelle bzw. ihrer privaten Haftpflicht, für deren Abschluss die Studierenden selbst Sorge zu tragen haben. Seitens der Universität Leipzig kann keine Haftpflicht bezüglich eventueller Folgen des Einsatzes der Studierenden (z.B. bei Fahrlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit) übernommen werden.